

Der Tabak-Fabrikarbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeitnehmer Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Der Abonnementssatz beträgt 5.— Mark für das Werkstück ohne Beigabe. —

Abonnenten müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Einzelne preis beträgt 10 Pf. für die gespaltenen Postzettel. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 39

Sonntag, den 26. September

1920

Das Ergebnis der Tabak-Tagung in Bad Homburg für die Tabakarbeiter.

Wie bekannt, tagten vom 18. bis 18. September verschiedene Organisationen des Tabakgewerbes in Bad Homburg um so wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Diese Tagung hatte ein anderes Gepräge als ähnliche Versammlungen vor der Revolution. Damals waren die Arbeitgeber höchst unter sich und bestimmten allein den Gang der Dinge, während heute die Arbeitervorsteher in allen Angelegenheiten ein wichtiges Wort mitredeten haben. Dadurch werden natürlich die Beschlüsse weitgehend zugunsten der Arbeiter beeinflusst. Das zeigt sich allerdings mehr als bei einer Prüfung des Ergebnisses der Tabak-Tagung in Bad Homburg. Wenn auch nicht alle Gewerkschaften der Tabakarbeiter refflos anerkannt worden sind und noch manche berechtigte Wünsche unberücksichtigt blieben, muß man doch nennenswerte Erfolge erzielt haben und manche Hindernisse, die der zu ähnlichen Arbeit im Werkstatt, und wegverkauft werden. Hier steht man so recht dem Aufbau einer planmäßigen gewerkschaftlichen Organisation nahe, und es muss aus das Bestreben aller Tabakarbeiter sein, regelwidrigkeiten an der inneren und äußeren Entwicklung des Deutschen Tabakarbeiter-Gewerbeaus. Zeigt doch diese Konföderation das Ergebnis der Tagung in Bad Homburg, so zeigt ihnen, was durch die gemeinschaftliche Organisation erreicht worden ist und was erreicht werden kann, wenn alle Tabakarbeiter, nicht durch politische und religiöse Meinungsverschiedenheiten getrennt, sondern vereinigt in einer Organisation geschlossen zusammen treten.

Weiter unten bringen wir die Beschlüsse. Darunter ist auch nicht nur die Meinung des Mitglieders. Damit darf es aber nicht sein. Werden haben. Es muß dafür gesorgt werden, daß diese Vereinbarungen nun auch sofort und überall zur Durchführung gelangen. Daraus hat es wieder durch den Willenstand der Dreiländergerber in Arbeitgebertreffen, zum Teil aber auch verschuldet durch die Abschaffung und Tauglichkeit der Tabakarbeiter. Das muß für die Zukunft anders werden, sonst haben alle Beschlüsse, Vereinbarungen und Verhandlungen keinen Wert. Der Raum einer Summen des "Tabak-Arbeiter" gestattet nicht alle Vereinbarungen eingehend zu erläutern. Das muß, soweit notwendig, in späteren Nummern nachgeführt werden. Notwendig ist zunächst, daß alle für die Tabakarbeiter notwendigen Vereinbarungen schon in dieser Nummer veröffentlicht werden, und das soll nachstehend geschehen.

Zigarrenherstellung.

Zwischen dem Reichsbund deutscher Zigarrenhersteller E. V. S. G. und den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Bremen, und dem Zentralverband Hess. Tabakarbeiter Deutschlands, Düsseldorf, und dem Gemeinschaftsverband deutscher Tabakarbeiter (G. V. D.) und folgender Beitrag abgeschlossen:

Der Reichsamtartikel vom 17. Januar 1920 und die Grund dieses Manteltarifes abgeschlossenen Verträge werden unter folgenden Bedingungen bis 30. April 1921 verlängert:

1. Bis zum 31. Januar 1921 werden die Löhne aus dem Berliner Vergleich vom 28. August 1920 geahndet.

2. Von 1. Februar bis 30. April 1921 gilt der Berliner Vergleich vom 28. August 1920 mit der Abänderung, daß

a) die Leistungszulage für die Akkordarbeiter sich von 25 Prozent auf 40 Prozent erhöht,
b) die Stundenarbeitslöhne des Berliner Vergleiches für die Zeitlohnarbeiter um je 5 Pf. für die Stunde erhöht werden.

Unter Geschäftsführung werden verstanden:

a) die Löhne, welche sich aus den zugeschlagenen Bestimmungen des Manteltarifes und des Vertragsabkommen ergeben.

b) die Löhne, welche beim Abschluß der Bezirkstagsvereinbarung über die Löhne nach a) und b) hierauf geworden worden sind, sind nicht durch die Bezirkstagsvereinbarungen oder Arbeitspoker und die Arbeitervorsteherstellung eines Betriebes auf Grund karissimale Bestimmungen für einzelne Sorten beginnend vereinbart.

Dieser Vertrag gilt bis zum 30. April 1921. Abänderungsansprüche sind spätestens bis zum 1. Februar 1921 zu stellen. Kommt bis zum 31. März eine Einigung nicht zustande, so bleibt es den Parteien überlassen, die Klärung des Tarifvertrages auf den 30. April 1921 auszusprechen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um vier Monate.

Homburg a. d. Höhe, 16. September 1920.

Somit haben die Fabrikanten die Lohnsätze, die der Schließungsausschuß im Reichsamtartikelum den Tabakarbeiter angeboten hatte, refflos anerkannt. Sie traten mit dem 1. Februar 1921 in Wirksamkeit. Gleichzeitig ist der Tarif "Zigarrenhersteller" gegeben. Die Fabrikanten standen unrichtig auf dem Standpunkt, daß nur die unter 30, 35, 40 Pf. bezeichneten Löhne als Gesamtlohnsumme zu berücksichtigen sind, während die Arbeitervorsteher diesen Tarif geahndet hatten. Sie sind dann auch mit ihrer Ansicht durchgedrungen, indem Ziffer 3 und 4 des Tarifes eine Fassung erhalten haben, die die Meinung der Arbeitervorsteher entsprach.

Die Gültigkeit des Manteltarifs und der Bezirkstagsvertrag ist mit diesem Vertrag um ein halbes Jahr verlängert worden. Gleichzeitig sind die Schließungsausschüsse des Tarife abgesehen, für den 1. Januar 1921 abzurunden. Hier steht man so recht im Standpunkt einer gewissen Gewerkschaftsorganisation, und es muß aus das Bestreben aller Tabakarbeiter sein, regelwidrigkeiten an der inneren und äußeren Entwicklung des Deutschen Tabakarbeiter-Gewerbeaus. Zeigt doch diese Konföderation das Ergebnis der Tagung in Bad Homburg, so zeigt ihnen, was durch die gemeinschaftliche Organisation erreicht worden ist und was erreicht werden kann, wenn alle Tabakarbeiter, nicht durch politische und religiöse Meinungsverschiedenheiten getrennt, sondern vereinigt in einer Organisation geschlossen zusammen treten.

Unter diesen Bedingungen steht auf einem andern Blatte,

Brot und Kartoffellagabot.

Im Berliner Vergleich ist die Bestimmung enthalten,

dass die bisher geschafften Brot- und Kartoffellagabotlagen bei

Nachzahlung der Leistungszulagen nicht in Rechnung

gebracht werden dürfen. Diese Bestimmung ist einer Ein-

heitlichkeit und Sicherheit einer Tarif obliegt weiteres

gekündigt, wenn es über eine eingesetzte Wanderrungsentschädigung an keiner Verpfändung kommt. Arbeitgeber und Unternehmern haben sich gegen seitig nicht darüber im Zweifel gelassen, dass eine Änderung des Manteltarifs notwendig ist. Ob sich aber diese Wanderrungsentschädigung in einem Blatt bewegen, steht auf einem andern Blatte,

Vertreter der Bezirkgruppe Schlesien des P. A. Z. Herr Arthur Deter, sagt zu dorauß hinzuzufügen, daß hem abgesehen und der Verdienst der Zeitlohnarbeiter der gleichen Kategorie erreicht wird.

Zentrales Schließungsausschuss

Wie die Zigarrenherstellung. Verhandelt zu Homburg am 14. und 15. September 1920.

Als erster Fall steht zur Verhandlung der Streitpunkt zwischen dem O. C. B. Homburg mit ihrer Tabakarbeiter, Tarif über die Fortwährenditung der vollen Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung. Nach mindestlicher Verhandlung wurde folgender Schiedspruch gefällt: "Der Tarif Schließungsausschuss stellt fest, daß die volle Übernahme der gesetzlichen Arbeiterschuldteile der Kranken- und Unfallversicherung durch den O. C. B. nach Ziffer IX, 1. Abs. 1, des Manteltarifs als ein besseres Vor- schriften anzusehen ist, welche bei Inkonsistenzen der Tarife am 1. März 1920 weiter bestehen bleiben müsste."

Demnach muß also der O. C. B. den Arbeitern die jüngsten Versicherungsbeiträge weiterzahlen, die sie am 1. März 1920 zu zahlen verpflichtet war. Später eingetretene Erhöhungen der Pflichtteile sind von der Arbeitervorsteher selbst selbst zu tragen."

Der zweite Fall war der Antrag der Bezirkgruppe Mitteldeutschland auf Streichung eines Sohnes in ihrem Bezirkstarif, betr. Zuschlag von 8 Pf. für Zigarettenanfertigung in Blechpapier. Der Schiedspruch lautet: "Der Tarif Schließungsausschuss kann nach Ziffer VIII des Manteltarifs nicht entscheiden, ob sich ein Bezirkstarif im Widerstreit zum Manteltarif befindet. Infolgedessen kann dem vorliegenden Antrage der Bezirkgruppe Mitteldeutschland auf Streichung des in ihrem Tarif befindlichen Zuschlags von Blechpapier trift ein Zuschlag von 8 Pf. pro Tannend ein", nicht stattgegeben werden. Es wird aber festgestellt, daß bestmöglich der Befreiung der Löhne für Zigarettenanfertigung aufzuweisen, deren Beteiligung notwendig erscheint. Dies ist jedoch nur den beiden Tarifkontrahenten zu. Es soll daher festgelegt bleiben, ob der Aufschlag von 8 Pf. für 1000 Zigaretten, mit Blechpapier hergestellt, eine auftretende Bewertung der dadurch bedingten Mehrarbeit ist."

3. Der Gauleitung Gießen des P. A. B. beantragte Entscheidungen über:

A) Auflösung der Zurichter nach IV 15 des Reichstarif.

Schiedspruch:

Der zentrale Schließungsausschuss erklärt sich nicht für befürwortend den Manteltarif abgesehen. Es erscheint ihm aber zweckmäßig ob bei Auflösung der im Gießener Bezirkstarif unter D 15 in aufgeführten Röppelhöhe die im Reichstarif unter E 15 in Verbindung mit Ziffer 16 aufgestellten Grundsätze genügend beachtet sind. Es empfiehlt deshalb den Tarifparteien des Bezirks Gießen, hierüber Beschlüsse zu machen und eventuell von sich aus eine Veränderung vorzunehmen.

Mehr steht sich der zentrale Schließungsausschuss auf den Standpunkt, daß das Verreiben entsprechender Einlagen mit der Preissteigerung als besondere Arbeitseinsatz nach Ziffer E 17 des Reichstarifs anzusehen ist.

Kartoffellagabotabot muss wie jeder andere ausländische Tarif nach seiner tatsächlichen Länge in die entsprechende Lohnkette eingerichtet werden.

c) Die Frage, ob auf die Kettentenfähigkeiten bei den Zigarettenfirmen zu Cloos.

Schiedspruch:

Der Reichstarif ist unter C 13, Abs. 1, so aufzufassen, daß der darin festgelegte Grundlohn 7,50 Pf. für Blankokästen ohne Röppel, also auch ohne Bodenversicherung gilt. Der zu zahlende tarifmäßige Lohn für Gießen ist bemessen: für 100 Blankokästen ohne Bodenversicherung: 6,50 Pf. Grundlohn, hierzu 1,4 Zuschlag laut Roseler Vertrag vom 12. April = 7,50 Pf. zusätzl. 1,374 Pf. als 25 Prozent regionaler Zuschlag, auf 9,38 Pf.

Dieser Tarif gilt ab 12. April 1920, für die Zeit vom 1. März bis 10. April 1920 ist der Lohn um 1,25 Pf. niedriger.

Die Differenzbeträge sind nachzuholen.

3) Zu dem Antrage auf Entlastung der Lehrlinge nach den Zeitlohnfächern wird folgender Spruch gefällt:

Die Entlastung der Lehrlinge ist im Zigarrenvertrieb noch nicht sachlich geregelt und unterliegt daher nicht der Entscheidung des zentralen Schließungsausschusses.

4) Zur beantragten Entlastung für Lohnausfall bei Bearbeitung von geringwertigem Material bei der Firma Bock u. Co. wird folgendermaßen entschieden:

Die Bearbeitung besonders fehligen Materials darf der Arbeiterschaft keinen Lohnausfall bringen, selbst dann nicht, wenn der Arbeitgeber bei dem Material auf dessen Güte keinen Einfluß hatte. Da der zentrale Schließungsausschuss nicht in der Lage ist, für den vorliegenden geringwertigen Umlauf einen Verhältnissatz einzuhalten, ist zu prüfen, ob die Firma Bock u. Co. und deren geschaffenen Arbeitservertrag eine entsprechende Nachzahlung für den entstandenen Lohnausfall.

Entscheidung des zentralen Schlüttungsausschusses für die Zigarettenherstellung.

1. Der zentrale Schlüttungsausschuss wird auf Grund des § VIII Abs. 9 und 4 des Reichstages für die Zigarettenherstellung gesetzt.

2. Der zentrale Schlüttungsausschuss entscheidet
a) die Verpflichtung in Streitigkeiten, die von einem beiztäglichen Schlüttungsausschuss in erster Instanz verhandelt sind, und es dabei zu keiner Einigung gekommen ist. (§ VIII Abs. 3 des Reichstages).

b) die Verpflichtung in Fällen, in denen sich zwar die streitenden Parteien dem beiztäglichen Schiedsgericht unterworfen haben, die Tarifkontrahenten jedoch Einspruch gegen den Urteil erheben.

c) In Streitigkeiten, die zugleich mehrere Tarifvereinbarungen betreffen und demzufolge mehrere beiztägliche Schlüttungsausschüsse in der gleichen Sache zu entscheiden haben würden. In solchen Fällen kann die zentrale Schlüttungsausschuss eine Entscheidung eines beiztäglichen Schlüttungsausschusses dadurch herbeiführen, daß er einem beiztäglichen Schlüttungsausschuss zur Entscheidung in erster Instanz überweist.

d) In Streitigkeiten, die durch Durchsetzung, Auslegung oder Anwendung der Rechtsvorschriften selbst entstehen.

e. Eine Entscheidung an den zentralen Schlüttungsausschuss wird endgültig (§ VIII Abs. 6 des Reichstages) und haben nichtwirkende Kraft von dem Tage an, wo das Verfahren bei der zuständigen Stelle abgeschlossen gemacht worden ist. (§ VIII Abs. 6 des Reichstages).

4. Der zentrale Schlüttungsausschuss sieht sich außerdem aus einer Weise zwei Vorstehenden (Arbeitsgeber und 1 Arbeitsnehmer), welche abwechselnd in den Sitzungen den Vorstand führen.

5. Die Arbeitnehmer, welche dem zentralen Schlüttungsausschuss bestimmt sind, wählen abwechselnd den Vorsitzenden des zentralen Schlüttungsausschusses.

6. Entschüsse, welche dem zentralen Schlüttungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, können nur von den beiderseitigen Organisationen (Zentral oder Beiztariforganisation) gestellt werden und müssen von beiden der Arbeitsgeber dem Arbeitsgeber-Vorstand, von beiden dem Arbeitsnehmer-Vorstand bestimmt werden.

Die Entschlüsse sind von dem betreffenden Vorstand zu verständigen oder dauernd den Sitzungen des zentralen Schlüttungsausschusses sofort beinhaltet können.

7. Die Sitzungen des zentralen Schlüttungsausschusses sind oft kurz, wie sie durch vorliegende Anträge wünschlich werden. Neben Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstände haben sich die beiden Vorstehenden zu vereinigen und jeden für seine Seite die Mitglieder des zentralen Schlüttungsausschusses in der Regel 10 Tage vor der Sitzung anzutragen.

8. Die Verhandlungen vor dem zentralen Schlüttungsausschuss finden möglichst statt und sind an dem zweitbesten geeigneten Ort vorzusehen. Vertreter des beiztäglichen Organisationsvorstandes von der Vorstehenden jeder Seite in der Regel 10 Tage vorher einzuladen. Bei Nichterreichung einer einstimmigen Zustimmung ist der zuständige Tarifvertrag zu erörtern, der einen Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist abwechselnd von den beiderseitigen Organisationen zu stellen.

9. Sobei Entscheidung ist sofort, nachdem sie gefällt, schriftlich festzuhalten und nebst Begründung in das Protokoll einzutragen. Abschließend jeder Entscheidung sind den Mitgliedern des zentralen Schlüttungsausschusses, deren Stellvertreter und den beiden Vorstehenden des zentralen Tarifvertrages sowie dem an dem Streitfall beteiligten Parteien zu zugeleben. Die Entscheidungen können auch in der Tarifstelle veröffentlicht werden.

10. Die Mitglieder des zentralen Schlüttungsausschusses entstehenden Unkosten und Auslagen werden sowohl von den Arbeitsgebern als auch von den Arbeitsnehmern-Organisationen für ihre Mitglieder selbst gedeckt. Beslossen in der Sitzung des zentralen Schlüttungsausschusses in Bad Homburg den 15. September 1920.

Bauarbeiter, Bauz. v. Schuhfabrikherstellung.

Um 12. und 14. d. J. fanden in Homburg v. d. S. Verhandlungen zwischen dem Bauarbeiter-, Schuharbeiter- und Kautabakverband und den drei Tabakarbeiter-Vorstandern statt über die von den letzten eingereichten Forderungen auf Geltung der bisher gezeigten Leistungsfähigkeiten. Nach eingehender Auskunftsprache wurde eine Verhandlungsergebnis erzielt auf der Grundlage, daß die bisher gezeigten Leistungsfähigkeiten der Betriebsparteien erachtet werden:

männliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren von 90 Proz. auf 45 Proz.
" 16—18 " 35 " 50 "
" 18—20 " 40 " 60 "
" über 20 " 45 " 70 "

weibliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren von 25 Proz. auf 20 Proz.
" 16—18 " 20 " 40 "
" 18—20 " 30 " 45 "
" über 20 " 35 " 55 "

Die Leistungsfähigkeiten für die im Stücklohn beschäftigten Kautabakarbeiter wurden entsprechend erzielten Erfahrungen für Zeitlohnabschläge einer bestimmten Verhandlung mit dem Kautabakarbeiter-Vorstand vereinbart. Die neuen Zulöhne kommen am ersten Sonntagabend 15. August 1920 ein. Einflussnahme auf Wiedergabe. Unter der Bedingung, daß weiterer Tarifvertrag zugesagt wird, werden für das Jobs eine weitere Beliebung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter eintreten, während der Preis für die Leistungsfähigkeit für das Kautabak- und Schuhfabrik-Betrieb sowie der Reichs-Tarifvertrag für das Kautabak bis 1. November 1921 verlängert.

Die für das Kautabak-Gewerbe getroffenen besonderen Vereinbarungen gelten nur nachdrücklich auf Annahme.

Berufsbildung zum Kautabak für das Kautabak-Gewerbe.

Zwischen den am Reichstag für das Kautabak-Gewerbe beteiligten Arbeitnehmer-Vereinigungen und dem Kautabakverband wurde heute vereinbart:

1. Die Vereinbarung vom 18. April 1920 wird aufgehoben.

2. Die Lohnfeststellungen in den §§ 9, 10, 12, 13 und 14 werden um 70 Prozent und die Mindestlöhne in den §§ 15 und 16 um 80 Prozent erhöht.

3. In § 11 werden die Lohnfeststellungen wie folgt geändert:

a) bei 18 Jahren ausgesetzte Vorleserinnen betragen über 16 Jahre 180 M. (+ 55 Proz.).

b) Die Lohnfeststellungen für Vorleserinnen (Schülerinnen) unter 16 Jahren werden im 35 Prozent erhöht, für Vorleserinnen (Schülerinnen) über 16 Jahre nach § 15 Proz. fortgelassen, sie noch nicht 18 Jahre alt sind, um 45 Prozent.

4. In § 17 wird wie folgt geändert: „Der Lohn der sonstigen Arbeiter beträgt im Alter:

zu 15 Jahren 80 M. für die Stunde + 45 Proz.

von 15—16 " 90 " " 45 " " 45 "

von 16—18 " 100 " " 50 " " 50 "

von 18—20 " 125 " " 60 " " 60 "

über 20 " 200 " " 70 " " 70 "

Der Lohn der Seiler und Waschmädchen beträgt 10 Prozent mehr, sofern sie gekreuzt arbeiten.

5. Der § 18 wird wie folgt geändert: „Der Lohn der sonstigen Arbeitnehmer beträgt im Alter:

zu 15 Jahren 80 M. für die Stunde + 45 Proz.

von 15—16 " 90 " " 45 " " 45 "

von 16—18 " 100 " " 50 " " 50 "

von 18—20 " 125 " " 60 " " 60 "

über 20 " 200 " " 70 " " 70 "

6. Die Sozial- und Kapitalabgaben gelten durch die vorliegenden Lohnfeststellungen als abgeglichen.

7. Die neuen Zulöhne kommen am ersten Sonntagabend noch dem 1. August 1920 erstmals zur Auszahlung.

8. Der Absatz 1 in § 22 erhält folgende Fassung: Vorleserinnen-Vertrag tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. November 1921.

Homburg, den 14. September 1920.

Die in Nordhausen am 25. 7. 1920 zwischen dem Kautabakarbeiterverband und dem Kautabakverband geschlossene Vereinbarung soll seither wie folgt lauten:

Zum Reichstag für das Kautabakgewerbe wird die Kautabak-Vorstand bestellt:

Die Lohnsätze in § 9 erhöhen sich wie folgt:

Fr. 18 bis 4 um 45 Prozent

für Tafel um 25 Prozent.

Bei Nr. 8 tritt eine weitere Erhöhung um 5 Prozent ein, wenn das Material restlos ausgetauscht wird; dabei nicht vorauseingesetzt, daß Absatz gut gestellt wird. Darunter ist zu verstehen, daß aus ausländischen oder Tabaken, die aus Südländern stammen.

Diese Vereinbarung tritt am ersten Sonntagabend,

Homburg, den 14. September 1920.

Mit diesen gezeigten Vereinbarungen hat die Belegschaft der Rauchtabak-, Schuhfabrik- und Kautabakarbeiter ihren Arbeitsgrund. Sind auch nicht alle diese Tarifvereinbarungen restlos erfüllt, so ist doch wiederum eine anerkennenswerte Fortschritt erzielt worden. Angesondere ist, daß durch die angelegten Vorleserinnen ohne Rücksicht auf ihr Geschlechter gleichmäßig entlohnt werden müssen, eine bisher bestehende Differenz bestätigt worden, die sicher von allen im Kautabakgewerbe Beschäftigten beide Anerkennung finden wird. In den nächsten Jahren werden in den Betrieben liegen, um die restlichen Mindestwochenlöhne um 7 M. pro Woche.

Mit dieser Fortschritte der Mindestlöhne erhält man eine einheitliche Regelung nicht durchbrochen wird.

Wie die Maus, Kug. u. Schnappfacken, die übrigen Organisationen wie auch die Tarifvereinbarungen die Tarifvereinbarungen anstreben, werden wir zu einer einheitlichen Regelung kommen.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Tarifverhandlungen im beiztäglichen Gebiet.

Die am 1. September abgeschlossenen Tarifverhandlungen für das beiztägliche Gebiet (Rheinland) haben am 20. September in Kreisfeld stattgefunden. Über die Verhandlungen und das Ergebnis werden wir in nächster Nummer berichten.

Aus der Tabakindustrie.

Tab. Leipzig (Auszug).

Die Mindestlöhne bei 45stündiger wöchentlicher Arbeitszeit betragen für die im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer:

a) für Arbeiterinnen:

im Alter bis zu 16 Jahren 80 M. pro Woche

im Alter von 16—18 Jahren 100 M. pro Woche

im Alter über 18 Jahren 120 M. pro Woche

b) sowie dieselben in den Fabrikarbeiten (Fabrikarbeiter, Tabakarbeiter, Transportarbeiter usw.) beschäftigt werden, erhöhen sich die vorliegenden Mindestwochenlöhne um 7 M. pro Woche.

c) für Arbeitlerinnen an Zigaretten- und Hüflemaschinen nicht bestellt. Mindestlohn für Arbeitlerinnen an Stanzmaschinen, Maschinenführerinnen an Stanzmaschinen erhalten einen Zuschlag von 20 Prozent; Maschinenführerinnen an Zigarettenstanz- und Hüflemaschinen erhalten 15 Prozent zu den Löhnen der Arbeitlerinnen an den Zigaretten- und Hüflemaschinen;

d) für Tafel:

im Alter bis zu 16 Jahren 180 M. pro Woche

im Alter von 16—18 Jahren 185 M. pro Woche

im Alter über 18 Jahren 210 M. pro Woche

e) Vorstand bestellt:

für die Tariffeststellung nicht voll erwerbstätiger Arbeitnehmer pietätsmäßig um 7,5 M. pro Woche

5. Für solche Arbeitnehmer, die als bestellte Arbeitnehmer zu betrachten sind, oder an besonders vertraulichen Positionen tätig sind, ist ein entsprechend höherer Zuschlag von 10 M. pro Woche zu geben.

Dem zurzeit beschäftigten Tabakschneider wird ein Zuschlag von 15 M. pro Woche gezahlt.

8. Weitere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen durch diesen Vertrag nicht verschoben werden.

Protokollabschluß zum Tarifvertrag.

Zu § 2. Mit Lehrarbeitzeit ist eine vierstündige Pause zu gewähren, wenn durch diese Lehrarbeitzeit eine mehr als vierstündige ununterbrochene Arbeitszeit entsteht. Dies gilt auch für Akzessorarbeiter, deren Pausen ebenfalls von Arbeitsebene zu bezahlen sind.

Zu § 4. Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehenden anormalen Verhältnisse kann bei einem Beschäftigten der Arbeitzeit unter 45 Stunden nach dem Mantelvertrag und seinen Nachträgen verfahren werden. Der Stundenlohn zum Berechnung der Mehr- oder Mindearbeitszeit beträgt ein Fünfundvierzigstel des Wochenlohn.

Zu § 5. Für besondere schwierige Arbeit muss ein Zuschlag von 1,50 M. pro Tag bezahlt werden. Besonders schwierige Arbeiten sind solche, die außerhalb des normalen und tabaktechnischen Betriebsbetriebes zur Erzeugung von Zigaretten erforderlich sind, als z. B. Reinigung von Delikatessen, Aufladen von Kohlen und andere besondere schwierige Arbeiten ähnlicher Art.

Zu § 6. In Ausnahmefällen darf sich die Lohnzahlung auf kurze Zeit nach Schluss der Arbeitszeit erfreuen.

Leipzig, den 2. August 1920.

Für die Hersteller, die im Rahmen der Tarifvereinbarung für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Bau Dresden, für Richard Gerloff,

